

GEMEINDE SCHWABBRUCK

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Karolingerstraße“

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Karolingerstraße“ vom 10.05.1989 i.d.F.v. 30.08.1990, zuletzt geändert am 26.07.1993, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauB:

§ 1

§ 7 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Garagen und Nebenanlagen dürfen nur in erdgeschossiger Bauweise errichtet werden; sie sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung und die Garagenverordnung sind einzuhalten.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Bebauungsplanänderung dient der besseren baulichen Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Schwabbruck dieser Bebauungsplan-Änderung mit Beschluß vom 28.11.2005 die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Schwabbruck, den 29.11.2005
Gemeinde Schwabbruck


Sporrer
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Schwabbruck, den 15. MRZ. 2006
Gemeinde Schwabbruck


Sporrer
Bürgermeister

